



Satzung

Kreisturnverband Rendsburg-Eckernförde

Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit werden ausschließlich männliche Bezeichnungen gewählt. Selbstverständlich sind jedoch Personen allen Geschlechts angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Kreisturnverband Rendsburg-Eckernförde e. V.“, abgekürzt „KTV RD-Eck“). Er ist die Vereinigung aller Turn- und Sportvereine mit Turnabteilungen, die sich durch ihre Mitgliedschaft zu ihm bekennen.
2. Der Verband ist Mitglied des „Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes“ (SHTV) und des „Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde“ (KSV).
3. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde beim KSV in Rendsburg. Ein abweichender Verwaltungssitz innerhalb des Kreisgebietes ist möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung des Sports im Rahmen der im Deutschen Turnerbund vorgegebenen sportlichen Übungen
2. die Förderung der Jugendpflege
3. die Ausbildung von Übungsleitern, Assistenten und Kampfrichtern
4. die Durchführung Wettkämpfen und Veranstaltungen auf Kreisebene
5. die Förderung der musischen Arbeit einschließlich der Ausbildung in Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzügen
6. die Unterstützung der angehörigen Vereine in allen turnerischen Belangen
7. die Zusammenarbeit mit dem SHTV, dem KSV und den Fachverbänden sowie Organisationen der Sportförderung

§ 3 Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vorstand kann Zahlungen an alle ehrenamtlich tätige Personen im Rahmen der Ehrenamtsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG veranlassen. Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB sind im Rahmen des Haushaltes zu erstatten.

§ 4 Mitglieder des Verbandes

Mitglieder sind die eingetragenen gemeinnützigen Vereine im Kreisgebiet, die Verbandsabgaben gemäß ihrer Zahl ihrer gemeldeten Mitglieder für den Fachbereich Turnen an den SHTV entrichten. Über die Aufnahme von weiteren Vereinen entscheidet der Vorstand des Verbandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller die Entscheidung durch die Delegiertenversammlung verlangen. Die Delegiertenversammlung entscheidet in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung ist endgültig. Der KTV RD-Eck erhebt über die Verbandsabgaben des SHTV hinaus keine



Satzung

Kreisturnverband Rendsburg-Eckernförde

Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Verbandsabgaben. Für Aus- und Fortbildungen können Beiträge und Umlagen durch den Vorstand festgesetzt werden, die mit der jeweiligen Ausschreibung mitzuteilen sind.

Der Austritt aus dem KTV RD-Eck ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich beim Vorstand des Verbandes eingereicht werden.

§ 5 Turnerjugend

Die Turnerjugend ist die rechtlich nicht selbständige Untergliederung aller jugendlichen Mitglieder des Turnens im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreisturnerjugend). Ihr Vorsitzender wird auf der Delegiertenversammlung gewählt. Die Turnerjugend kann sich bei Bedarf eine Jugendordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Kreisturnerjugend ist eingebettet in die Arbeit der Turnerjugend Schleswig-Holstein (TuJuSH) im Rahmen des SHTV.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Delegiertenversammlung (Kreisturntag)
- b) der Vorstand.

§ 7 Delegiertenversammlung (Kreisturntag)

1. Der Versammlung ist in der ersten Hälfte eines jeden Jahres einzuberufen. Der Termin muss vor dem Verbandstag des KSV und ggf. vor dem SHTV liegen.
2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied inne.
4. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den vom Vorstand berufenen Fachwarten
 - c) den Delegierten der Mitgliedsvereine nach folgendem Schlüssel:
Für die ersten bis zu 200 DTB-Einzelmitglieder ein Delegierter und je weitere angefangene 200 DTB-Einzelmitglieder ein weiterer Delegierter. Delegiertenstimmen können nicht gebündelt werden. Jede Person hat nur eine Stimme.
5. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:
 - a) die Vorgabe von Schwerpunkten für die Arbeit im Verband
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kreisfachwarte und der Kassenprüfer mit Aussprache und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes
Wahlmodus:
 - Vorsitzender, Kassenwart: Wahl bei Jahreszahlen mit ungerader Zahl.
 - Jugendwart, Oberturnwart, Beisitzer: Wahl bei Jahreszahlen mit gerader Zahl.
 - d) Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Kreisfachwarte
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern im getrennten Jahresrhythmus auf zwei Jahre
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Satzung und eventuelle Änderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines



Satzung

Kreisturnverband Rendsburg-Eckernförde

Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

§ 8 Vorstand des Verbandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder
 - a) Vorsitzender
 - b) Jugendwart
 - c) Oberturnwart
 - d) Kassenwart
 - e) Beisitzer
2. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis muss jedes Rechtsgeschäft durch den genehmigten Haushaltsplan abgedeckt oder individuell durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Scheiden Mitglieder zwischenzeitlich aus, wählt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode einen kommissarischen Ersatz.
4. Für die Durchführung von fachbezogenen Arbeiten kann der Vorstand Fachwarte einsetzen und Ausschüsse bilden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über die Organe des Verbandes

1. Die Einladung für die Delegiertenversammlung hat schriftlich per Email und durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Verbandes mit Angabe einer Tagesordnung durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung einzureichen; anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird.
3. Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, sofern kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied dadurch ausgeschlossen wird.
4. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und durch mindestens ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Vereines kann die Delegiertenversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden entscheiden, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den SHTV mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Breitensports im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu verwenden.

§ 11 Durchführungsvorschriften

1. Die Satzungsneufassung wurde am 19. Januar 2020 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Delegiertenversammlung – vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

19.1.2020